

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der FDP/DVP**

### **Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg**

#### A. Zielsetzung

Die Wahlperiode eines neu gewählten Landtags beginnt nach der Verfassungslage am 1. Juni eines Wahljahres. Dies führt in der Staatspraxis dazu, dass zwischen dem Wahltag und dem Zusammentritt des neuen Landtags in der Regel über zwei Monate liegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf will diese sitzungslose Zeit verkürzen, indem der regelmäßige Beginn der Wahlperiode um einen Monat vorverlegt wird.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Die Schlussbestimmung des Artikels 93 a der Landesverfassung, auf der der jetzige Turnus der Wahlperioden mit Beginn am 1. Juni eines Wahljahres beruht, wird dahin gehend neu gefasst, dass die 14. Wahlperiode am 30. April 2011 endet; der Beginn der 15. Wahlperiode wird dadurch auf den 1. Mai 2011 vorverlegt.

#### C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

#### D. Kosten

Es sind Einsparungen zu erwarten, da in einem Monat Doppelzahlungen vermieden werden.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

## **Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg**

### Artikel 1

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom  
11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 23. Mai 2000 (GBl. S. 449), wird wie folgt  
geändert:

Artikel 93 a erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 93 a

Abweichend von Artikel 30 Abs. 1 Satz 1 endet die am  
1. Juni 2006 begonnene Wahlperiode des 14. Landtags  
am 30. April 2011, es sei denn, der Landtag wird vorher  
aufgelöst. Im Übrigen bleibt Artikel 30 Abs. 1 unbe-  
rührt.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in  
Kraft.

11.03.2008

Mappus  
und Fraktion

Schmiedel  
und Fraktion

Kretschmann  
und Fraktion

Dr. Noll  
und Fraktion

## Begründung

### Zu Artikel 1

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Verkürzung der sitzungslosen Zeit zwischen den Wahlperioden durch Vorverlegung des Beginns der 15. Wahlperiode um einen Monat auf den 1. Mai 2011. Sofern es zu keiner Auflösung des Landtags kommt, werden danach auch die folgenden Wahlperioden regelmäßig am 1. Mai des Wahljahres beginnen.

Um das Ziel zu erreichen, wird die Schlussbestimmung des Artikels 93 a geändert. Hierauf ist der jetzige Turnus der Wahlperioden zurückzuführen und zwar seit dem 1. Juni 1960.

Die Verkürzung der laufenden 14. Wahlperiode um einen Monat von 60 auf 59 Monate begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar steht das Demokratieprinzip einer Verkürzung einer Wahlperiode, die nicht auf einem wichtigen Gemeinwohlgrund beruht, grundsätzlich entgegen. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine sehr geringfügige Verkürzung, die dem Gemeinwohl dient. Sie verfolgt nämlich das Ziel, die sitzungslose Zeit zwischen alter und neuer Wahlperiode zu reduzieren. Infolgedessen stärkt die Verfassungsänderung die demokratischen Mitwirkungsrechte, aber auch den Status der neu gewählten Abgeordneten, weil sie nach der Wahl ihre Rechte früher wahrnehmen können. Der Eingriff in den Status der Mitglieder des 14. Landtags ist angesichts der sehr kurzen Zeitspanne rechtlich zulässig, zumal die praktische Arbeit des 14. Landtags schon zwei Monate früher abgeschlossen sein wird. Zwar ist die Rechtsposition der einzelnen Abgeordneten grundsätzlich auf die Dauer von vollen fünf Jahren verliehen. In sie kann aber beispielsweise durch das Recht zur Auflösung des Landtags in erheblich größerem Maße eingegriffen werden. Dies zeigt, dass das Recht der Abgeordneten auf eine Mandatsdauer von fünf Jahren nicht absolut geschützt ist.

### Zu Artikel 2

Die Verfassungsänderung soll sogleich in Kraft treten, damit sich der Landtag und seine Mitglieder auf den neuen Beginn der Wahlperiode frühzeitig einrichten können.